



Zürich, 15. September 2021

Schutzkonzept für JEMK-Lager und Kurse

Gültig ab **13.09.2021**

Hinweise:

- Für alle anderen JEMK-Aktivitäten wie Jungschar-Nachmittage gibt's ein separates Konzept
- Stand vom 13.09.2021, das Konzept wird laufen an die Anweisungen des BAG angepasst.
- Zu beachten sind die spezifischen Weisungen der Kantone
- **Neuerungen sind gelb hinterlegt.**

Neu ab 13.09.2021:

Für **alle Personen ab 16 Jahren** gilt eine Zertifikatspflicht (geimpft, genesen oder getestet). Die Lagerleitung ist zwingend verpflichtet, das Zertifikat bei allen Teilnehmenden und Leitenden zu Beginn des Lagers zu überprüfen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Das Zertifikat kann von jeder Person mit Hilfe der App "Covid Check" überprüft werden ([hier für iOS](#), [hier für Android](#)). Es braucht einen amtlichen Ausweis für die Kontrolle. Dies gilt insbesondere auch fürs ganze Team (inkl. Küche und Begleitpersonen).

Für alle von 12-15 Jahren schreibt die JEMK als Verband einen Test vor dem Lager vor. Die Tests für diese Altersgruppe werden auch nach dem 1. Oktober vom Bund bezahlt. Einige aus dieser Altersgruppe sind geimpft, sie brauchen deshalb keinen Test. Als Test kommen ein Antigen-Schnelltest (Apotheke, Testzentrum, oä.; Resultat innert weniger Minuten) oder ein PCR-Test (Resultat innert 24-48h) in Frage. Entweder fordert die Lagerleitung eine Bestätigung (kein Zertifikat) ein oder es das Testen ist eine verbindliche Anmeldebedingung.

Für alle unter 12 Jahren gibt die JEMK keine Empfehlung ab und macht keine Vorgaben. Selbsttests sind aus Sicht der JEMK zu wenig aussagekräftig, als dass sie eingesetzt werden sollten.

Während des Lagers müssen keine weiteren Tests vorgenommen werden, ausser im Verdachtsfall oder auf Anweisung einer Ärztin.



1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept basiert auf den „[Rahmenvorgaben für Lager vom September 2021](#)“, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

In einem Lager sind Gruppen über die längere Zeit unter sich, haben fast keinen Kontakt zur Aussenwelt, aber viel Kontakt unter sich. Es ist daher darauf zu achten, dass möglichst niemand mit einer Covid-Erkrankung teilnimmt. Tests vor Beginn des Lagers minimieren dieses Risiko.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Cevi Schweiz erarbeitet und durfte von der Jungschar EMK übernommen und angepasst werden. Es dient als Vorgabe für die lokalen JEMK-Lager und kann vom Organisator (i.R. Ortsjungschar, Regionalverband oder Lagerverein) ergänzt werden. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisatoren zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden. Bitte beachtet die Weisungen eures Wohnortes und des Kantons des Lagerorts.

2. Grundsätze

Jeder Organisator setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für sein Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für JEMK-Lager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) die Massnahmen mittragen und einhalten.

3. Teilnahme am Lager

a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende (Kinder, Leitungspersonen, etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an JEMK-Aktivitäten teilnehmen, falls sie über keinen aktuellen negativen Test einer zugelassen Teststelle verfügen.

Gleiches gilt für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene Personen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

b. Testen & Zertifikatspflicht

Für **alle Personen ab 16 Jahren** gilt eine Zertifikatspflicht (geimpft, genesen oder getestet). Die Lagerleitung ist zwingend verpflichtet, das Zertifikat bei allen Teilnehmenden und Leitenden zu Beginn des Lagers zu überprüfen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Das Zertifikat kann von jeder Person mit Hilfe der App "Covid Check" überprüft werden ([hier für iOS](#), [hier für Android](#)). Es braucht einen amtlichen Ausweis für die Kontrolle. Dies gilt



insbesondere auch fürs ganze Team (inkl. Küche und Begleitpersonen). Ab 1. Oktober übernimmt der Bund die Kosten für diese Altersgruppe nicht mehr. Ob die Testkosten übers Lagerbudget abrechnet werden, muss das Lagerteam entscheiden. Es ist möglich, die Test-Kosten bei der JEMK Schweiz innert 21 Tage nach dem Lager wieder einzufordern. Es ist dazu eine Kontaktaufnahme mit einem Vorstands- oder Sekretariatsmitglied erforderlich.

Für alle von 12-15 Jahren schreibt die JEMK als Verband einen Test vor dem Lager vor. Die Tests für diese Altersgruppe werden auch nach dem 1. Oktober vom Bund bezahlt. Einige aus dieser Altersgruppe sind geimpft, sie brauchen deshalb keinen Test. Entweder fordert die Lagerleitung eine Test-Bestätigung (kein Zertifikat) ein oder es das Testen ist eine verbindliche Anmeldebedingung.

Für alle unter 12 Jahren gibt die JEMK keine Empfehlung ab und macht keine Vorgaben.

Der Test findet idealerweise 24 oder weniger Stunden, maximal jedoch 48 Stunden vor Lagerbeginn statt. Als Test kommen ein Antigen-Schnelltest (Apotheke, Testzentrum, o.ä.; Resultat innert weniger Minuten) oder ein PCR-Test (Resultat innert 24-48h) in Frage. Selbsttests empfiehlt die JEMK nicht aufgrund ihrer beschränkten Aussagekraft.

Während des Lagers müssen keine weiteren Tests vorgenommen werden, ausser im Verdachtsfall oder auf Anweisung einer Ärztin.

c. Risikogruppen

Gemäss BAG kann für bestimmte Personen die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen. Dies sind:

- Ältere Menschen, schwangere Frauen
- Erkrankungen mit besonderen Virusvarianten
- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an JEMK-Aktivitäten ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

d. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen Krankheitssymptome festgestellt, muss die betreffende Person isoliert werden.

Sie muss rasch getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld (**Eltern/Erziehungsberechtigte aller Teilnehmenden**, Dachverband) über die Situation.



4. Einschränkungen

Für alle Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht (geimpft, genesen, getestet). Die Lagerleitung ist verpflichtet, das Zertifikat bei allen Teilnehmenden und Leitenden zu Beginn des Lagers zu überprüfen. Das Zertifikat kann von jeder Person mit Hilfe der App "Covid Check" überprüft werden ([hier für iOS](#), [hier für Android](#)). Bei getesteten Personen reicht einmal ein Test vor Lagerbeginn. Es müssen weiterhin alle Kontaktdaten erhoben werden.

Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den besetzten Betten sowie eine gute Durchlüftung zu achten. Dementsprechend ist die Auslastung des Lagerhauses zu gestalten oder es wird ein Zeltlager durchgeführt.

Die Maskenpflicht ist aufgehoben. Das Lagerteam kann Masken einsetzen, wenn dies sinnvoll ist (z.B. längere Sitzung im Innenraum unter Leitenden). Wenn sich Personen mit Maske wohler fühlen, sollen sie eine tragen.

Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht, wobei Kinder unter 12 Jahren ausgenommen sind.

5. Einhaltung der Hygieneregeln

Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden. Die Lagerleitung regelt dazu insbesondere: gründliches Hände-Waschen (mehrmals pro Tag), Hygienematerial (Seife, Desinfektionsmittel), Toiletten und Nasszellen (Hände-Waschen, Papierhandtücher, Reinigung), sowie regelmässiges Lüften. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen noch Geschirr geteilt wird. Auf Selbstbedienung wird verzichtet.

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben durch den Lagerorganisator eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

Die Maskenpflicht ist im öffentlichen Raum (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden etc.) einzuhalten. **In Restaurants oder anderen öffentlichen Lokalitäten (Schwimmbäder, Zoos, etc.) gilt die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Für Personen, die ein Zertifikat erhalten haben, weil sie getestet wurden, ist zu beachten, dass das Zertifikat unter Umständen nicht während des ganzen Lagers gültig ist.**

6. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl

Lager sind unter Einhaltung und der aktuell gültigen Schutzvorgaben (des Bundes, der Kantone und der Anlagebetreiber) durchführbar. Beachtet die kantonalen Vorgaben.

Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste (z.B. Excel, nach Wohnkantonen der Teilnehmenden sortiert) erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

7. Beständige Gruppe

Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird bei grossen Lagern empfohlen, zu Beginn des Lagers sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber möglichst nicht mit anderen Teilgruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im



Schlafsaal. Teilgruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen (z.B. anderes Lager) ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei geplanten Besuchen von Schwimmbädern u.ä. muss unbedingt frühzeitig Kontakt aufgenommen werden, ob und unter welchen Auflagen ein solcher Besuch möglich ist. So können rechtzeitig Alternativen gesucht werden, falls dies nötig ist.

b. Besuche im Lager

Für Besuchende gelten dieselben Regeln wie für die Teilnehmenden – d.h. dass z.B. über 16-jährige Besuchende ein Zertifikat benötigen. Es muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden sein.

8. Sonderbestimmungen für Kurse

Innerhalb der JEMK werden verschiedene Angebote als Kurse bezeichnet:

- Tipp-Kurse gelten als JEMK-Aktivität und unterliegen dem Schutzkonzept für JEMK-Aktivitäten. Bei Tipp-Kursen mit Übernachtungen gilt das Schutzkonzept für Lager.
- Die Grundschulungen gelten als Lager.
- Für alle anderen Kurse wie GLs, LA sowie Fortbildungsmodule gelten die entsprechenden Bestimmungen des CEVI.

9. Bezeichnung verantwortlicher Person

Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.

Die Jungschar-/Lagerleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Jungschar/Lagerteam die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitungspersonen halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

10. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:



- • Ortsjungscharen
- • Regionen und Kursleitungsteams
- • J+S-Coaches

11. Anhang

a. Informationsmaterial BAG

[Download](#)

b. Informationsvideos BAG

[Welche Symptome treten auf?](#)

[Symptome – was tun?](#)

[Isolation](#)

[So verwenden Sie eine Hygienemaske](#)

c. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden

[Link zu den wichtigsten Kontakten](#)

Bundesrat 08.09.2021

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.